

II. Voraussetzungen

Erwerb der Rechtspersönlichkeit. Nur Namensträger mit Rechtspersönlichkeit können überhaupt Rechte am eigenen Namen erwerben und Ansprüche daraus geltend machen. Bei natürlichen Personen entsteht das Namensrecht kraft Gesetzes. Bei den *juristischen Personen des ZGB* entstehen die Rechte am Namen eines Vereins mit der Verabschiedung der Vereinsstatuten³⁰¹⁰. Bei der Stiftung bedarf es des konstitutiven Eintrags im Handelsregister³⁰¹¹. Die *juristischen Personen des OR* erwerben sowohl die Rechtspersönlichkeit als auch das Namensrecht an der eingetragenen Firma mit der Eintragung im Handelsregister³⁰¹².

Rechtserzeugender Gebrauch. Mit Ausnahme der natürlichen Personen begründet der Erwerb der Rechtspersönlichkeit des Namensträgers noch kein Ausschließlichkeitsrecht am Namen i.S.v. Art. 29 ZGB. Es bedarf vielmehr zusätzlich eines *rechtserzeugenden Gebrauchs* des betreffenden Namens, nämlich dessen effektive, anhaltende Benutzung im Verkehr nach außen³⁰¹³.

G. Sonstige Kennzeichen

Nicht registrierte Kennzeichen; Ausstattung. Der Schutz nicht registrierter Zeichen entsteht nach den Regeln des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes³⁰¹⁴. Dabei wird zwischen Kennzeichen mit originärer Kennzeichenkraft und solchen mit Verkehrsgeltung unterschieden³⁰¹⁵. Ein ursprünglich lauterkeitsrechtlich nicht schutzfähiges Zeichen erwirbt Verkehrsgeltung und damit Schutz durch intensiven Gebrauch und intensive Bewerbung³⁰¹⁶. Im Übrigen sind banale und beschreibende Zeichen vom lauterkeitsrechtlichen Kennzeichenschutz ausgenommen³⁰¹⁷, dies nach vergleichbaren Grundsätzen wie im Markenrecht³⁰¹⁸. Soweit es also für die Entstehung des lauterkeitsrechtlichen Schutzes auf den Gebrauch und die Bekanntheit eines nicht registrierten Kennzeichens ankommt, kann auf die Unternehmenskennzeichen nach dem Gebrauchsprinzip verwiesen werden.

§ 4 Rechtsinhaberschaft, Übergang, Lizenz

	Rdnr.
A. Marken.....	4726
B. Unternehmenskennzeichen.....	4730
C. Domains.....	4737
D. Werttitel.....	4739
E. Geografische Herkunftsangaben.....	4740
F. Namen.....	4742
G. Sonstige Kennzeichen.....	4745

A. Marken

Registervermutung. Wer im Register als Eigentümer einer Marke eingetragen ist, gilt vermutungswise als deren rechtmäßiger Inhaber³⁰¹⁹. Diese gesetzlich vermutete, materielle

³⁰¹⁰ Art. 60 Abs. 1 ZGB.

³⁰¹¹ Art. 81 Abs. 2 i. V.m. Art. 52 Abs. 1 ZGB, mithin unter Vorbehalt der kirchlichen Stiftungen und der Familienstiftungen.

³⁰¹² Art. 52 Abs. 1 ZGB.

³⁰¹³ BGE 117 II 517 ASTAG; eine bloß kurzfristige Bekanntheit des Zeichens reicht nicht aus (BGE 92 II 311 SHEILA).

³⁰¹⁴ UWG 3d; BGer 4P.222/2006 E. 3 KIT KAT.

³⁰¹⁵ BGer 4P.222/2006 E.3.2 KIT KAT.

³⁰¹⁶ BGer 4P.222/2006 E.3.2 KIT KAT.

³⁰¹⁷ BGer 4C.431/2004 E.2.2, « BISQUITS C'EST BON LA VIE! ».

³⁰¹⁸ Vgl. Rdnr. 4640 ff.

³⁰¹⁹ Gemäß Art. 9 ZGB erbringen öffentliche Register für die durch sie erzeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Zum Stellenwert dieser Registervermutung vgl. BGE 130 III 378 LERNSTUDIO.

Berechtigung fehlt indessen im Falle der bösgläubigen (vorsätzlichen) angemäßen Hinterlegung durch Geschäftspartner³⁰²⁰. Darüber hinaus fehlt sie, wenn die ursprüngliche Berechtigung zur Hinterlegung nachträglich weggefallen ist³⁰²¹.

- 4727 Übertragungsanspruch bei angemäßer Hinterlegung.** Wurde eine Marke ohne Zustimmung ihres Inhabers in angemäßer Weise hinterlegt, so kommt dem materiell berechtigten Zeicheneigentümer alternativ zur Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Markeneintragung ein Übertragungsanspruch zu³⁰²². Gleiches gilt, wenn der fiduziarisch Berechtigte nach Wegfall der Zustimmung die Übertragung oder Löschung dieser Marke verweigert. Der Tatbestand der angemäßen Hinterlegung setzt Vorsatz voraus. Die bloße Parallelhinterlegung begründet daher nur in Ausnahmefällen einen Übertragungsanspruch und ist typischerweise ein Problem der relativen Schutzausschlussgründe.
- 4728 Freie Übertragung.** Die Marke ist frei übertragbar³⁰²³. Aus Rechtssicherheitsgründen muss allerdings das Verfügungsgeschäft schriftlich vorliegen³⁰²⁴. Eine Singularsukzession ist nicht erforderlich: Ohne gegenteilige Vereinbarung werden mit dem Unternehmen auch seine Marken übertragen³⁰²⁵.
- 4729 Keine gesetzlichen Vorgaben für die Markenlizenz.** Noch freier geregelt ist die Lizenzierung von Marken. Es gibt keine spezifisch markenrechtlichen Schranken, und es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit³⁰²⁶. Der Markeninhaber kann sein Zeichen völlig frei lizenzieren, sei es exklusiv oder nicht exklusiv, sei es für alle Waren oder Dienstleistungen oder nur einen Teil derselben, sei es für das gesamte Gebiet oder lediglich einen Teil der Schweiz. Vorbehaltlich der kartellrechtlichen Schranken bleibt er auch frei, weitere Segmentierungen zu treffen. Dingliche Wirkungen entfaltet die Markenlizenz nicht³⁰²⁷. Sobald die Lizenz im Register eingetragen wird, wirkt sie jedoch auch gegenüber dem Dritterwerber.³⁰²⁸

B. Unternehmenskennzeichen

Rdnr.

I. Geschäftsfirmer	4730
II. Unternehmenskennzeichen nach Gebrauchsprinzip	4733
III. Unternehmenskennzeichen nach dem Konstituierungsprinzip	4735

I. Geschäftsfirmer

- 4730 Maßgeblichkeit des Registereintrages.** Die Frage der Rechtsinhaberschaft richtet sich ausschließlich nach dem Registereintrag³⁰²⁹.
- 4731 Keine Übertragbarkeit von Geschäftsfirmer.** Im Unterschied zu Marken können Geschäftsfirmer grundsätzlich *nicht übertragen* werden³⁰³⁰, da sie als höchstpersönliche

³⁰²⁰ Art. 4 MSchG sanktioniert Marken, die ohne Zustimmung des Inhabers auf den Namen von Agenten, Vertretern und anderen zum Gebrauch Ermächtigten eingetragen worden sind, mit Nichtigkeit.

³⁰²¹ So bei fiduziarischer Hinterlegung durch eine beauftragte Partei, welche sich nachträglich weigert, die Marke zu übertragen.

³⁰²² Art. 53 MSchG. Allerdings kennt die Übertragungsklage eine sehr kurze Verwirkungsfrist, und der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Veröffentlichung der Eintragung bzw. nach Wegfall der Zustimmung des Markeninhabers (Art. 53 Abs. 2 MSchG).

³⁰²³ Art. 17 Abs. 1 MSchG. Frei übertragbar ist auch die bloße Markenmeldung, sei dies integral oder im Rahmen der Teilung des Eintragungsgesuches (Art. 17a MSchG).

³⁰²⁴ Art. 17 Abs. 2 MSchG.

³⁰²⁵ Art. 17 Abs. 3 MSchG.

³⁰²⁶ Art. 18 MSchG. Zur Qualifikation des Lizenzvertrages als Innominatkontrakt vgl. BGE 92 II 299 JUKE BOX.

³⁰²⁷ BGE 105 II 55 OMO, ebenso bereits BGE 101 II 299 EFASIT.

³⁰²⁸ Art. 18 Abs. 2 MSchG.

³⁰²⁹ Soweit das Handelsregister betroffen ist, gilt das Prinzip der positiven Registerpublizität, vgl. BGE 123 III 223 SFM.

³⁰³⁰ Allerdings fehlt zu dieser Frage höchstrichterliche Rechtsprechung.

Rechte verstanden werden, die untrennbar mit dem betreffenden Rechtsträger verbunden sind. Dies gilt selbst bei angemessenen Firmennamen.

Zulässige Einräumung von Nutzungsrechten. Das Recht zur Einräumung von Nutzungsrechten an Geschäftsfirmen ist anerkannt und insbesondere bei Franchisingverträgen von großer praktischer Bedeutung³⁰³¹. **4732**

II. Unternehmenskennzeichen nach Gebrauchsprinzip

Inhaberschaft ist an Gebrauch geknüpft. Bei nicht registrierten Unternehmenskennzeichen entsteht ein etwaiges Individualrecht mit deren Gebrauch und fällt jener natürlichen oder juristischen Person zu, welche den Gebrauch bzw. die Verkehrsgeltung des entsprechenden Zeichens nachweisen kann³⁰³². **4733**

Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Die Frage der Übertragbarkeit von nicht registrierten Unternehmenskennzeichen ist ungeklärt; nach den namensrechtlichen Grundsätzen dürfte die Übertragung auch solcher Kennzeichen unzulässig sein, es sei denn, das Zeichen wird als nicht registrierte Marke verstanden, womit eine Übertragung zulässig wäre. Nutzungsrechte können jedoch an solchen Zeichen durchaus eingeräumt werden³⁰³³. **4734**

III. Unternehmenskennzeichen nach dem Konstituierungsprinzip

Inhaberschaft. Sowohl bei ideellen Vereinen und Stiftungen als auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Frage der Inhaberschaft an deren Namen nach den Grundsätzen des Namensrechts geregelt³⁰³⁴. **4735**

Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Die Übertragung des Namens eines ideellen Vereins oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ausgeschlossen; es handelt sich auch hier um höchstpersönliche Rechte. Entsprechend der Regelung im Firmenrecht ist denkbar, dass Dritten ein Nutzungsrecht an solchen Namen eingeräumt wird. **4736**

C. Domains

Maßgeblichkeit des Registerintrages. Auch wenn es sich bei den Internetregistern nicht um öffentliche Register (mit entsprechender Publizitätsfunktion) handelt, gilt die im Register eingetragene natürliche oder juristische Person bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaberin der Rechte am entsprechenden Domain-Namen³⁰³⁵. **4737**

Übertragung und Lizenz. Domain-Namen können frei veräußert, lizenziert³⁰³⁶ und sonst wie übertragen werden. **4738**

D. Werttitel

Inhaberschaft, Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Maßgeblich sind hier je nach Konstellation die Grundsätze des Marken-, Namens- oder Urheberrechts³⁰³⁷ sowie des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes. **4739**

³⁰³¹ BGE 109 II 487 COMPUTERLAND; BGE 107 II 356 SAN MARCO.

³⁰³² Sinngemäß BGE 117 II 203 TOURING; vom Bundesgericht erneut aufgegriffen in BGE 126 III 246 www.berneroberland.ch.

³⁰³³ Analog etwa zur Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Pseudonym, vgl. dazu BGer in sic! 2003, S. 441, www.djbobo.de (4C.141/2002).

³⁰³⁴ Art. 29 ZGB; dazu auch BGer 4C.143/2006, PEDICURES.

³⁰³⁵ HG AG in sic! 2001, S. 819, www.frick.ch zur Frage der Passivlegitimation bei angeblich fiduziarischer Eintragung eines Domain-Namens im Namen und auf Rechnung eines Dritten.

³⁰³⁶ BGer in sic! 2003, S. 441, www.djbobo.de (4C.141/2002).

³⁰³⁷ Inhaber der Rechte ist entweder der Urheber (Art. 9 Abs. 1 URG) oder dessen Rechtsnachfolger (Art. 16 Abs. 1 URG); die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken können – mit Aus-

E. Geografische Herkunftsangaben

- 4740 Inhaberschaft.** Die einfache Herkunftsangabe als kollektives Zeichen umschreibt eine kollektive Nutzungsberechtigung an einem herkunftsbezogenen Namen und hat keinen Inhaber. Kann sie ausnahmsweise als Individualmarke bzw. Garantie- oder Kollektivmarke eingetragen werden, ergibt sich die Inhaberschaft aus dem Markenregister³⁰³⁸. Dagegen verfügt die Trägerschaft³⁰³⁹ einer GUB/GGA gerade über kein subjektives Recht (schon gar kein absolutes Recht) an der entsprechenden Herkunftsangabe.
- 4741 Differenzierte Rechtslage hinsichtlich Übertragbarkeit und Lizenzierung.** Soweit eine Herkunftsangabe als Individual-, Kollektiv- oder Garantiemarke eingetragen ist, sind sowohl deren Übertragung als auch die Einräumung von Rechten daran zulässig (Art. 17, 18 und 27 MSchG). Da andererseits an registrierten GUB/GGA keine subjektiven Rechte bestehen, sind solche Kennzeichen nicht übertragbar. Entsprechend können auch keine Lizenzen daran eingeräumt werden.

F. Namen

- 4742 Inhaberschaft.** Nur natürliche und juristische Personen können als Inhaber von Persönlichkeitsrechten einen Namen führen und ein Individualrecht daran erwerben.
- 4743 Ausschluss der Übertragbarkeit.** Persönlichkeitsrechte sind grundsätzlich unübertragbar und unvererblich, da sie als höchstpersönlich aufgefasst werden³⁰⁴⁰.
- 4744 Einräumung von Nutzungsrechten.** Die Lizenzierung von Namensrechten ist insofern zulässig, als in den Schranken von Art. 27 Abs. 2 ZGB³⁰⁴¹ im Rahmen eines Gestattungsvertrages auf die Durchsetzung von namensrechtlichen Abwehransprüchen verzichtet und die Benutzung eines Namens erlaubt werden kann³⁰⁴².

G. Sonstige Kennzeichen

- 4745 Nicht registrierte Kennzeichen; Ausstattung.** Die Frage der Inhaberschaft, der Übertragbarkeit und des Rechts zur Einräumung von Lizenzen richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei den Unternehmenskennzeichen nach dem Gebrauchsprinzip³⁰⁴³.

§ 5 Erlöschen des Schutzes

	Rdnr.
A. Marken.....	4746
B. Unternehmenskennzeichen.....	4752
C. Domains.....	4756
D. Werttitel.....	4757
E. Geografische Herkunftsangaben.....	4758
F. Namen.....	4759
G. Sonstige Kennzeichen.....	4760

nahme der Urheberpersönlichkeitsrechte (auf welche jedoch rechtsgeschäftlich weitgehend verzichtet werden kann) – integral auf einen Dritten übertragen oder vererbt werden (Art. 16 Abs. 1 URG); die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken ist zulässig (Art. 10 URG).

³⁰³⁸ Die als Marken registrierten Herkunftsangaben sind im schweizerischen Markenregister einsehbar (<http://www.swissreg.ch>), die eingetragenen GUB/GGA im Register betreffend Ursprungsbezeichnungen beim Bundesamt für Landwirtschaft (<http://www.blw.admin.ch>).

³⁰³⁹ Im Register wird der Name der Gruppierung eingetragen, welche das Gesuch um Registrierung gestellt hat (Art. 5 GUB/GGA).

³⁰⁴⁰ BGE 118 II 5 BIGOT DE MOROGUES.

³⁰⁴¹ BGE 104 II 116 f. MANAGEMENT VERTRAG.

³⁰⁴² BGer in sic! 2003, S. 440, www.djbobo.de (4C.141/2002).

³⁰⁴³ Vgl. Rdnr. 4733 f.